

Corona-Verordnungen und Prostitutionsgewerbe (UPDATE 2. Dezember 2020)

Nachfolgend dokumentiert Doña Carmen e.V. die aktuell geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit in den einschlägigen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Die Darstellung erfolgt in Tabellenform zwecks besserer Übersicht und Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Die Darstellung erfolgt in zwei Tabellen:

TABELLE 01 dokumentiert den aktuellen **Umgang** mit dem **Prostitutionsgewerbe** und der Erbringung **sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten** nach Bundesländern.

TABELLE 02 dokumentiert die für das Prostitutionsgewerbe relevanten **Paragrafen und Text-Passagen der Corona-Verordnungen** nach Bundesländern.

Da sich die Verordnungen – zum Beispiel aufgrund von Gerichtsurteilen – laufend verändern können, ist die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Corona-Landesverordnung zu beachten. Zum Schluss finden sich die Links zu den zitierten Quellen.

TABELLE 01: Corona-Verordnungen im Hinblick auf das Prostitutionsgewerbe und die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsgewerben – UPDATE 02.12.2020

Nr.	Bundesland	Prostitutionsgewerbe				Sexuelle Dienstleistungen
		Prostitutionsstätte	Prostitutionsfahrzeug	Prostitutionsvermittlung	Prostitutionsveranstaltung	
01	Baden-Württemberg VO vom 01.12.2020 Gültig bis 27.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	nicht untersagt
02	Bayern VO vom 01.12.2020 Gültig bis 20.12.2020	verboten	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten: „körpernahe Dienstleistungen“
03	Berlin VO vom 29.11.2020 Gültig bis 22.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten: (Erbringung & Inanspruchnahme)
04	Brandenburg VO vom 01.12.2020 Gültig bis 21.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten: „körpernahe Dienstleistungen“ ohne Abstand
05	Bremen VO vom 01.12.2020 Gültig bis 09.01.2021	verboten	verboten	nicht untersagt	nicht untersagt	nicht untersagt
06	Hamburg VO vom 01.12.2020 Gültig bis 20.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
07	Hessen VO vom 02.11.2020 Gültig bis 31.01.2021	verboten	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten	ausdrücklich verboten: Straßenstrich, Stundenhotels, Tagesterminwohnungen ansonsten nicht untersagt
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 28.11.2020 Gültig bis 20.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
09	Niedersachsen VO vom 02.11.2020 Gültig bis 20.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten: erotische Massagen, Straßenprostitution ansonsten nicht untersagt
10	NRW VO vom 01.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten

	Gültig bis 20.12.2020		(„ähnliche Einrichtungen“)	(„ähnliche Einrichtungen“)	(„ähnliche Einrichtungen“)	
11	Rheinland-Pfalz VO vom 01.12.2020 Gültig bis 20.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten: („körpernahe Dienstleistungen“ ohne Abstand)
12	Saarland VO vom 28.11.2020 Gültig bis 13.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
13	Sachsen VO vom 01.12.2020 Gültig bis 28.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	nicht untersagt
14	Sachsen-Anhalt VO vom 01.12.2020 Gültig bis 20.12.2020	verboten	verboten	nicht untersagt	verboten	nicht untersagt
15	Schleswig-Holstein VO vom 30.11.2020 Gültig bis 20.12.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten:
16	Thüringen VO vom 29.11.2020 Gültig bis 20.12.2020	verboten	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	nicht untersagt

TABELLE 02: Regelungen zu Prostitutionstätigkeit / Prostitutionsgewerbe in Corona-Verordnungen der Bundesländer
(UPDATE 02.12.2020)

Bundesland	Allgemeine Vorgaben	Spezielle Vorgaben zu Prostitution
<p>01 Baden-Württemberg</p> <p>VO vom 01.12.2020 Gültig bis 27.12.2020</p>		<p>§ 1a Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage</p> <p>(6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt</p> <p>...</p> <p>2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p>
<p>02 Bayern</p> <p>VO vom 01.12.2020 Gültig bis 20.12.2020</p>	<p>§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte</p> <p>(2) Für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt (zum Beispiel Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios). Abweichend von Satz 2 sind Dienstleistungen des Friseurhandwerks unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig.</p>	<p>§ 11 Freizeiteinrichtungen</p> <p>(6) Bordellbetriebe, Prostitutionsstätten, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.</p>
<p>03 Berlin</p> <p>VO vom 29.11.2020 Gültig bis 22.12.2020</p>		<p>§ 7 Verbote</p> <p>(12) Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt und erotische Massagen sind untersagt.</p>
<p>04 Brandenburg</p> <p>VO vom 01.12.2020 Gültig bis 21.12.2020</p>	<p>§ 9 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(1) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der</p>	<p>§ 22 Schließungsanordnung</p> <p>Für den Publikumsverkehr zu schließen sind 1. Einrichtungen, soweit in diesen Tanzlustbarkeiten stattfinden (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und</p>

		<p>Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, ist untersagt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für</p> <p>1. Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit diese medizinisch notwendige Behandlungen erbringen, insbesondere im Bereich der Physio-, Ergo-, oder Logotherapie, Podologie sowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient,</p> <p>2. Friseurinnen und Friseure.</p> <p>(3) Dienstleistende nach Absatz 2 haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen: 1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen, 4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.</p>	<p>vergleichbare Einrichtungen), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 103 vom 30. Oktober 2020</p> <p>2. Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,</p>
05	<p>Bremen</p> <p>VO vom 01.12.2020 Gültig bis 09.01.2021</p>	<p>§ 4 Schließung von Einrichtungen</p> <p>9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der nichtmedizinischen Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoostudios und Nagelstudios; ausgenommen sind Friseure, für die Erbringung von Dienstleistungen an Kunden,</p> <p>§ 6 Dienstleistungen und Handwerk</p> <p>Das Erbringen von Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet erscheinen, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern.</p>	<p>§ 4 Schließung von Einrichtungen</p> <p>3. Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution und Swingerclubs,</p>
06	<p>Hamburg</p> <p>VO vom 01.12.2020 Gültig bis 20.12.2020</p>	<p>§ 14 Dienstleistungen mit Körperkontakt</p> <p>Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige Dienstleistungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie, sowie für Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege.</p>	<p>§ 4b Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr</p> <p>2) Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution</p>

			sind nicht gestattet. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt .
07	Hessen VO vom 09.05.2020 Gültig bis 31.01.2021		„Dies ist grundsätzlich für den Publikumsverkehr verboten: <ul style="list-style-type: none"> • Bordelle • Tanzveranstaltungen • Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann • Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Verrichtungsboxen, Straßenstrich, Tagesterminwohnungen, Stundenhotels“ <p>zit. nach: Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) Stand: 1. Dezember 2020 https://www.hessen.de/sites/default/files/media/20-11-26-auslegungshinweise_cokobev_korrektur2_0.pdf</p> <p>§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb</p> <p>(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr untersagt:</p> <p>2. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen,</p>
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 28.11.2020 Gültig bis 20.12.2020		§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten
09	Niedersachsen		§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

	VO vom 02.11.2020 Gültig bis 20.12.2020		(1) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen ... 10 Prostitutionsstätten nach § 2 Abs.3 Nr. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und Prostitutionsfahrzeuge nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG. ... Untersagt sind über Satz 1 Nr. 10 hinaus die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach §2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, die Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes1 Nr. 10 sowie die Straßenprostitution .
10	Nordrhein-Westfalen VO vom 01.12.2020 Gültig bis 20.12.2020		§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten (2) Der Betrieb von Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen sowie für Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen.
11	Rheinland-Pfalz VO vom 01.12.2020 Gültig bis 20.12.2020	§ 6 Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen , die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen,	§ 4 Untersagung der Öffnung oder Durchführung Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von 1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen, 2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen, 3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.
12	Saarland VO vom 28.11.2020 Gültig bis 13.12.2020	§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen (4) Die Erbringung Körpernaher Dienstleistungen wie sie in Kosmetikstudios, Massage-Praxen, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben erfolgt, ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen ausdrücklich ausgenommen. Der Betrieb von Friseursalons ist im Rahmen der bestehenden Hygienekonzepte weiterhin zulässig.	§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen ... (2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
13	Sachsen VO vom 01.12.2020 Gültig bis 28.12.2020		§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten (1) Untersagt ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote der Betrieb von: ... 15 Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeugen

14	Sachsen-Anhalt VO vom 01.12.2020 Gültig bis 20.12.2020		§ 4a Abweichende Regelungen zu Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 dürfen vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.
15	Schleswig-Holstein VO vom 30.11.2020 Gültig bis 20.12.2020		§ 9 Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker (3) Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt.
16	Thüringen VO vom 29.11.2020 Gültig bis 20.12.2020		§ 6 Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Freizeiteinrichtungen und -angebote (2) Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind , sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Angebote und Einrichtungen nach Satz 1 sind: 7. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen , ... Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.

Quellen:

Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bayern:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb1/2020/683/baymb1-2020-683.pdf>

Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblDetail.jsp?id=8913>

Bremen:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_11_30_GBI_Nr_0134_signed.pdf

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen:

https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/cokobev_stand_02.11.pdf

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/coronaschutzverordnung_-_coronaschvo_vom_30.11.2020.pdf

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/13_CoBeLVO.pdf

Saarland:

<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-11-27.html>

Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2020-11-27.pdf>

Sachsen-Anhalt:

https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/3_AEVO_Achte_SARS-CoV-2-EindV-Lesefassung_27112020_nachKabinett.pdf

Schleswig-Holstein:

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201129_Landesverordnung_Corona.html#doc22b9a11d-95de-4345-9850-47115001e236bodyText11

Thüringen:

<https://corona.thueringen.de/verordnungen>